

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH (im Folgenden „AirPlus“ genannt) zur Teilnahme am AirPlus-Netzbetrieb, Stand: 01. November 2009

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Service der AirPlus für ihre Vertragsunternehmen zur Teilnahme am AirPlus-Netzbetrieb im electronic cash-System sowie als Anbieter sonstiger Lösungen für bargeldloses Zahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, Debitkarten, GeldKarte und Kundenkarten. Sie gehen entgegenstehenden Bedingungen des Vertragsunternehmens vor.

AirPlus bedient sich Dritter, die als Netzbetreiber im electronic cash-System durch Abschluss entsprechender Verträge mit der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind und die die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren Zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen erfüllen.

Im AirPlus Netzbetrieb können darüber hinaus Kundenkartensysteme sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und bei AirPlus realisiert sind) abgewickelt werden. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. AirPlus wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die in der „Vereinbarung zur Teilnahme am AirPlus Netzbetrieb“ angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Vertragsunternehmen vorab mitgeteilt werden.

Führen geänderte Anforderungen der Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird AirPlus Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

2 Leistungsumfang

2.1 Service der AirPlus

AirPlus erbringt die aus der „Vereinbarung zur Teilnahme am AirPlus Netzbetrieb“ (im Folgenden „Vereinbarung“ genannt) ersichtlichen Lieferungen/Dienstleistungen. Eine private Nutzung dieses Vertrages oder der Lieferungen/Dienstleistungen ist ausdrücklich untersagt. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom Vertragsunternehmen nach der Spezifikation von AirPlus zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z. B. Änderungen von oder Anpassungen an technische(n) Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Bedingungen, die auf der Vereinbarung oder auf Preislisten für die bestellten Lieferungen/Dienstleistungen vermerkt sind.

2.2 Übermittlung von Informationen

AirPlus übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperranfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück.

Kreditkartenanfragen übermittelt AirPlus an das vom Vertragsunternehmen genannte Kreditkartenunternehmen.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

Für die Richtigkeit der an AirPlus übermittelten Daten übernimmt AirPlus keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherung

AirPlus speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen;
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6).

2.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

AirPlus speichert die Zahlungsverkehrsdateien 120 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet AirPlus eine Recherchegebühr.

AirPlus behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei, Auszahlung sowie Abtretung

Das Vertragsunternehmen tritt seine jeweiligen Forderungen aus den Grundgeschäften gegen Karteninhaber im Gegenzug zu den nach dieser Ziffer entstandenen und erhaltenen Zahlungszusagen seitens AirPlus an AirPlus ab. AirPlus nimmt die Abtretung an.

AirPlus erstellt gemäß Ziffer 1 und 3 der Vereinbarung nach den Angaben des Vertragsunternehmens gemäß nachfolgender Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übergibt diese per Datenfernübertragung ihrem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung. AirPlus zahlt dem Vertragsunternehmen die sich aus Zahlungsverkehrsdateien ergebenden Beträge, soweit diese den jeweiligen, an AirPlus abgetretenen Forderungen aus den Grundgeschäften gegen ec-Karteninhaber entsprechen, auf die vom Vertragsunternehmen in der Vereinbarung (Ziffer 4) angegebene Bankverbindung vorbehaltlich der Rückforderung aus. Die Zahlung der AirPlus erfolgt in Erfüllung einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der AirPlus gegenüber dem Vertragsunternehmen. Ein Rückforderungsanspruch zugunsten AirPlus besteht insbesondere, wenn z. B. der Karteninhaber einer Lastschrift widerspricht, das Vertragsunternehmen Maßnahmen und/oder Verfahren zur Vermeidung von Kartenmissbrauch nicht ein- bzw. durchgeführt oder auf dem Belastungsbeleg oder sonst bei der Kartenzahlung den genauen Belastungsbetrag nicht angegeben hat. AirPlus übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

Es ist dem Vertragsunternehmen untersagt, mit dem Zahler eine Widerruflichkeit eines Zahlungsvorgangs zu vereinbaren.

2.6 Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft

Das Vertragsunternehmen erkennt die ihm bei Auftragserteilung genannten und auf www.acceptance.de hinterlegten

- Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System
- und
- Händlerbedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte

ausdrücklich mit Unterzeichnung der Vereinbarung an.

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen (OPT-Verfahren).

3 Verpflichtungen des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, AirPlus alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen erforderlich sind. Außerdem ist das Vertragsunternehmen verpflichtet,

- die überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
- die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
- einen Ortswechsel der Geräte AirPlus unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragsunternehmens/Teilnehmers AirPlus unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Vertragsunternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel, Änderungen der Rechtsform des Vertragsunternehmens sowie Änderungen der Firma des Vertragsunternehmens oder dessen firmenähnlicher Unternehmensbezeichnungen AirPlus unverzüglich anzuzeigen;
- Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen der AirPlus Hotline unverzüglich anzuzeigen;
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter AirPlus unverzüglich mitzuteilen;
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von AirPlus an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
- bei Installation durch AirPlus die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach AirPlus Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich AirPlus mitzuteilen und für die Dauer der Vereinbarung sicherzustellen;
- bei Installation durch das Vertragsunternehmen oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der AirPlus unverzüglich mitzuteilen;
- einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich schriftlich AirPlus mitzuteilen;
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden AirPlus mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an AirPlus zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch AirPlus abbauen und abholen zu lassen;
- sicherzustellen, dass nur AirPlus oder von AirPlus beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z. B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehöerteilen vornehmen).

4 Beginn und Dauer des Vertrages

4.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit vollständiger Gegenzeichnung durch AirPlus, spätestens aber durch Inbetriebnahme der Einrichtungen durch das Vertragsunternehmen zustande.

4.2 Kündigung des Vertrages

4.2.1 Die Mindestlaufzeit ist der Vereinbarung, Ziffer 8 zu entnehmen.

4.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die Mindestlaufzeit hinaus um jeweils zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von sechs Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2.4 AirPlus kann, wenn das Vertragsunternehmen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn das Vertragsunternehmen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist AirPlus berechtigt, für die bleibende Mindestlaufzeit 50% der vereinbarten Monatspauschalen einzufordern und dem Vertragsunternehmen diese – neben eventuell anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals – in Rechnung zu stellen.

4.2.5 Das Vertragsunternehmen und AirPlus sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Ziff. 1. Abs. 4) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.2.6 Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, hat AirPlus hinsichtlich der hiervon betroffenen Vertragsunternehmen das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 niedergelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von AirPlus ergeben sich aus der Vereinbarung, der „Preisliste für den Acceptance Netzbetrieb“ in ihrer jeweils anwendbaren Fassung sowie aus den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft. Entgelte werden spätestens bis zum 10. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat in Rechnung gestellt und mit Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Die Entgelte werden dem Vertragsunternehmen aufgrund der vom Vertragsunternehmen erteilenden Lastschrifteinzugermächtigung belastet. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragsunternehmens ist AirPlus berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung erforderliche folgende Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils EUR 9,50 zu erheben.

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragsunternehmens beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch das Vertragsunternehmen oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum des Netzbetreibers), spätestens aber sechs Wochen nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart abgewickelt werden kann.

5.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der AirPlus kann das Vertragsunternehmen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5.4 Preisänderungen

Preiserhöhungen werden nach Ablauf von sechs Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des Vertragsunternehmens wirksam, es sei denn, das Vertragsunternehmen kündigt den Vertrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise.

Preissenkungen werden dem Vertragsunternehmen nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

6 Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum der AirPlus bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der AirPlus im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

7 Mängelhaftung und Schadenshaftung

7.1 Mängelhaftung für Geräte

Für die vom Vertragsunternehmen gemäß der Vereinbarung gekauften und von AirPlus gelieferten Geräte übernimmt AirPlus die Gewähr für die Mängelfreiheit für den Zeitraum von zwei Jahren ab Installation nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Akkus von portablen Terminals. Nach Ablauf der gesetzlichen Mängelhaftung hat das Vertragsunternehmen die Möglichkeit, eine Depotwartung gemäß nachfolgender Ziff. 8.1 abzuschließen.

Ist in der Vereinbarung oder später Depotwartung (siehe nachfolgende Ziff. 8.1) vereinbart, wird AirPlus für die Dauer der Depotwartung diese Geräte am Einsatzort funktionsfähig erhalten. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziff. 7.3 geregelten Sachverhalte verursacht wurden.

AirPlus ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung. Das Vertragsunternehmen/der Teilnehmer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an AirPlus ab.

Bei Installation durch AirPlus geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an das Vertragsunternehmen/den Teilnehmer über.

Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann das Vertragsunternehmen keine Rechte herleiten.

Haftet der Ware bei Gefährübergang ein Mangel an, ist AirPlus zunächst nur zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von AirPlus durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Vertragsunternehmen kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von AirPlus in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum der AirPlus.

7.2 Haftung der AirPlus

AirPlus haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn AirPlus die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Vertragsunternehmens, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns, ausgebliebene Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedenfalls jedoch auf den Betrag von EUR 100.000 pro Schadensereignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Haftung von AirPlus für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden ist auf 12.500 EUR begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die AirPlus besonders übernommen hat.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragsunternehmens ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

AirPlus haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragsunternehmens oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind;
- die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn diese wurden von AirPlus als verbindlich anerkannt;
- Zinsschäden des Vertragsunternehmens/Teilnehmers aufgrund verspäteter Wertstellungen;
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Automatisierungssysteme verursacht werden;
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, AirPlus hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

7.3 Haftung des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen haftet der AirPlus

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die es oder die Personen, deren es sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von AirPlus oder Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Geräten und den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte sowie jeweils die Folgen daraus, für die das Vertragsunternehmen eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

8 Wartung und Instandhaltung

8.1 Depotwartung

AirPlus bietet für die Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wunsch des Vertragsunternehmens eine Depotwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrages (entgeltliche Überlassung eines Gerätes gem. der Vereinbarung) ist der Abschluss eines Wartungsvertrages obligatorisch. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Vertragsunternehmens. Das Vertragsunternehmen hat eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Terminal-Diagnose und Störungseingrenzung. Es ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von AirPlus benannte Depotstelle einzusenden. AirPlus übernimmt die kostenlose Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand an das Ver-

tragsunternehmen zurück. Das Vertragsunternehmen übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte. Die Versandkosten gehen jeweils zulasten des Versenders. Das Vertragsunternehmen ermöglicht nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorübergehende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner der AirPlus zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des Vertragsunternehmens mit einem AirPlus Vertriebspartner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus.

Ausgeschlossen im Rahmen der Depotwartung bzw. der Mängelbeseitigung ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z. B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 7.3 geregelt sind, verursacht worden sind. Die Beseitigung solcher Fehler kann gegen Berechnung auf Zeit- und Materialbasis vereinbart werden.

8.2 Hotline-Service

AirPlus stellt dem Vertragsunternehmen täglich 24 Stunden für Störungsmeldungen und die Beantwortung von Fragen einen Telefon-Service mit Fachpersonal zur Verfügung.

8.3 Recht zum Zutritt für den Abbau der Einrichtungen

Nach Beendigung des Vertrages ist AirPlus von AirPlus beauftragten Dritten für den Abbau der Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von AirPlus überlassenen Einrichtungen zu gewähren.

9 Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit nachfolgend nicht abweichend vereinbart, wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden.

Das Vertragsunternehmen ist damit einverstanden, dass AirPlus Daten zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages speichert und dass AirPlus Daten ggf. an von der deutschen Kreditwirtschaft anerkannte Netzbetreiber, deren sie sich bei der Durchführung des ec-Netzbetriebs bedient, übermittelt. AirPlus verpflichtet sich, Daten, die das Vertragsunternehmen ihr zur Erbringung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu benutzen. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung der in diesem Zusammenhang anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

AirPlus verpflichtet die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen.

9.2 Zugriffs- und Zugangssicherung

Zwischengespeicherte Daten werden von AirPlus Zugangsgesichert. Der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage AirPlus ist mehrfach Zugangsgesichert.

9.3 Anmeldung

AirPlus ist nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

10 Zahlungsdienste

Eine private Nutzung dieser Akzeptanzvereinbarung ist ausdrücklich untersagt. Folgende gesetzliche Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, d. h. soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i. S. v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) handelt, abbedungen, d. h. sie gelten nicht: §§ 675d Abs. 1 S. 1, Abs. 2 bis 4; 675f Abs. 4 S. 2; 675g; 675h; 675p; 675w; 675y Abs. 1, 2, 3 S. 2 und 3, 4 und 5; 676 BGB.

Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens gegen AirPlus nach den §§ 675u bis 676c BGB soweit diese hierin nicht ohnehin abbedungen sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, d. h. soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i. S. v. § 13 BGB handelt, ausgeschlossen, wenn das Vertragsunternehmen AirPlus nicht spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat.

11 Gerichtsstand; anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Frankfurt am Main.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

12 Änderungen der AGB

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen wird AirPlus dem Vertragsunternehmen mitteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, so gilt die Änderung oder Ergänzung als anerkannt, wenn das Vertragsunternehmen ihr nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich widerspricht. AirPlus wird dann die geänderte Fassung der Geschäftsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folge wird AirPlus das Vertragsunternehmen mit der Mitteilung besonders hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend. Im Übrigen werden die Parteien individuelle Änderungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen nur schriftlich treffen. Sie müssen als solche bezeichnet sein und bedürfen der Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

13 Sonstige Bestimmungen

Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen können je nach dem gemäß dem Vertrag geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung seitens des Vertragsunternehmens auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch AirPlus. Die Abtretung von Forderungen des Vertragsunternehmens gegen AirPlus aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

AirPlus ist berechtigt, sich zur Erbringung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen. Das Vertragsunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass diese Dritten im Rahmen des für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfangs Zugriff auf verschiedene Stammdaten des Vertragsunternehmens erhalten.

AirPlus ist berechtigt, den Vertrag ganz oder in Teilen auf Dritte zu übertragen. Das Vertragsunternehmen stimmt dem bereits heute zu.

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB und/oder der Akzeptanzvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck der AGB und/oder Akzeptanzvereinbarung bestmöglich erreicht wird. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.